



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 9. November 2020  
Bezug: Ihre Online-Petition vom  
23. September 2020  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BfM, BMVI, BMWi

Frau Reuther  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

### Verkehrsordnungswidrigkeiten

**Pet 1-19-12-9214-038631** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Petition.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Die Forderung nach einer deutlich höheren Strafe in Zusammenhang mit dem Verhindern bzw. Blockieren von Rettungsgassen, war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens.

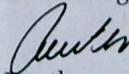
Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer *anderen Beurteilung* der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petition](http://www.bundestag.de/Petition)). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Reuther

## Verkehrsordnungswidrigkeiten

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird vorgeschlagen, dass die unbefugte Benutzung einer gebildeten Rettungsgasse auf einer Autobahn oder Außerortsstraße oder bei bereits gebildeter Rettungsgasse die unbefugte Benutzung des Seitenstreifens mit einem Bußgeld geahndet wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 188 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die rücksichtslose Benutzung einer gebildeten Rettungsgasse die Einsatzfahrzeuge massiv behindere. Dieses Verhalten stelle eine erheblich höhere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, als das Missachten der Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei stockendem Verkehr. Die Bußgeldkatalog-Verordnung sei daher zu erweitern und die Regelsätze sollten deutlich höher liegen als für das Nichtbilden einer Rettungsgasse.

*Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.*

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich alle an ihn gerichteten Eingaben, die auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zielen.

noch Pet 1-19-12-9214-

Einführend weist er darauf hin, dass die 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die sog. „Handy-Novelle“, am 19. Oktober 2017 in Kraft getreten ist (Bundesgesetzblatt I 2017 S. 3549). Die Verordnung trägt auch den verheerenden Busunfällen in jüngster Vergangenheit Rechnung, bei dem viele Menschen ums Leben kamen oder zum Teil schwer verletzt wurden, und bei denen es zum wiederholten Male zu Problemen bei der Bildung der Rettungsgasse kam. Die Rechtsfolgen für Fälle des Nichtbildens der Rettungsgasse wurden deshalb deutlich verschärft.

Bisher galt: Wer keine Rettungsgasse bildet, zahlt eine Regelgeldbuße von 20 Euro.

Nunmehr gilt: Wer keine Rettungsgasse bildet, zahlt einen Regelsatz von 200 Euro plus 2 Punkte im Fahreignungsregister (FAER).

Wer keine Rettungsgasse bildet und dabei noch eine Behinderung, z. B. eines Rettungsfahrzeugs, verursacht, zahlt 240 Euro plus 2 Punkte im FAER plus einen Monat Fahrverbot.

Wer keine Rettungsgasse bildet und dabei eine Gefährdung, die z. B. die eines Feuerwehrmanns oder eines Verletzten auslöst, muss 280 Euro zahlen und erhält zusätzlich 2 Punkte im FAER sowie ein Monat Fahrverbot.

Wer keine Rettungsgasse bildet und dabei eine Sachbeschädigung, z. B. *beim Ausscheren, um einem Einsatzfahrzeug durch die Rettungsgasse zu folgen*, verursacht, muss 320 Euro zahlen, erhält zusätzlich 2 Punkte im FAER plus ein Monat Fahrverbot.

Nach Maßgabe des Bundesrates wurden die Bußgelder für Verstöße gegen die Pflicht aus § 38 Absatz 1 Satz 2 StVO, bei blauem Blinklicht und Martinshorn sofort freie Bahn zu schaffen, an die neuen Regelsätze zu Rettungsgassenverstößen angeglichen. Die Höhe dieser neuen Regelsätze ist ebenfalls, wie oben dargestellt, ausgestaltet mit der Ausnahme, dass bereits im Grundtatbestand 240 Euro fällig werden, da bei Nichtbeachten stets eine Behinderung des Einsatzfahrzeugs vorliegt. Die Unterscheidung mit Behinderung entfällt daher.

noch Pet 1-19-12-9214-

Entgegen der mit der Petition vorgetragenen Auffassung ist eine Verfolgung und Ahndung für vorschriftswidriges Befahren des Seitenstreifens auf Autobahnen bereits heute in verschiedenen Konstellationen möglich:

Eine vorschriftswidrige Benutzung des Seitenstreifens kann mit bis zu 25 Euro Regelgeldbuße geahndet werden (Ifd. Nr. 2ff Bußgeldkatalog, BKat). Eine Benutzung des Seitenstreifens zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens wird im Regelfall mit bis zu 110 Euro Bußgeld sanktioniert (Ifd. Nr. 88ff BKat). Zudem wird ein Punkt im FAER eingetragen. Das Wenden oder Rückwärtsfahren auf einem Seitenstreifen der Autobahn, um z. B. aufgrund von Stausituationen zu einer vorherigen Ausfahrt zurückzukommen, kann mit bis zu 195 Euro Bußgeld geahndet werden (Ifd. Nr. 83.2ff BKat). Auch in diesen Fällen wird ein Punkt im FAER eingetragen. Ein Regelfall liegt jedoch nur dann vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise entspricht und weder subjektiv noch objektiv Besonderheiten aufweist (§ 1 Absatz 2 Bußgeldkatalog-Verordnung, BKatV). Von diesen Regelsätzen können die zuständigen Behörden bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen. Zudem ist bei Vorsatz ein Bußgeld ab 60 Euro zu verdoppeln (§ 3 Absatz 4a BKatV).

Darüber hinaus kommen mögliche strafrechtliche Konsequenzen bis hin zur Freiheitsstrafe, z. B. für das vorsätzliche Blockieren einer Rettungsgasse oder das Behindern von Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten wollen, *in Betracht* (§ 323c Strafgesetzbuch (StGB) — Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe). Die Verschärfung des StGB ist bereits am 30. Mai 2017 in Kraft getreten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen durch die dargestellten Maßnahmen entsprochen worden ist.